

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 61.

Sonntag den 1. März.

1868.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch, den 4. März 1868,

Abends 7 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

- Tagesordnung: 1) Gutachten der Ausschüsse zum Bau- und Finanzwesen über Freigabe des Wassers. 2) Gutachten des Bauausschusses über die Abrechnung der Promenadenregulirung. 3) Gutachten des Gasausschusses über a) den 2. Theil des diesjährigen Budgetschreibens. b) Bildung einer gemischten Gasdeputation. c) Entnahme der Kosten zur Beleuchtung der Nordseite des Augustusplatzes.

## Bekanntmachung.

Die alten Armenschulhäuser und das vormalige Wohnhaus des Holz- und Bauhofaufsehers an der Turnerstraße sollen auf den Abbruch an die Meistbietenden versteigert werden.

Die Versteigerung findet Donnerstag den 5. März d. J. von Vormittags 11 Uhr an auf dem Rathhause statt und wird pünctlich zur angegebenen Stunde damit begonnen und dieselbe bezüglich der einzelnen Abbruchobjecte jedesmal geschlossen werden, sobald weitere Gebote darauf nicht mehr erfolgen.

Die Versteigerungsbedingungen und ein Plan der abzubrechenden Baulichkeiten liegen in unserem Bauamte aus; auch können letztere Mittwoch den 4. März d. J. Nachmittags von 2—4 Uhr an Ort und Stelle besichtigt werden.

Leipzig, den 26. Februar 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

Die Inhaber der verlorenen resp. abhanden gekommenen Pfandscheine Nr. 52999. 55436. 94043 und 95645 X. 1229. 5346. 33483. 36289. 43967. 44811. 65508. 70063. 70064. 70067. 72389. 72618. 76059. 78565. 78571. 84622. 87274. 88109 und 91096 Y. 1247 und 1320 Z werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls der Leihhausordnung gemäß die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.

Leipzig, 29. Februar 1868.

Das Leihhaus zu Leipzig.

Der Inhaber des abhanden gekommenen Sparcassen-Quittungsbuches Nr. 48275 wird hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am 31. Mai d. J. bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um sein Recht daran zu beweisen oder dasselbe gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls der Sparcassenordnung gemäß der Inhalt des Buches dem Anzeiger ausgezahlt werden wird.

Für das am 7. d. M. aufgerufene Quittungsbuch Nr. 54926 läuft diese Frist am 8. Mai d. J. ab.

Leipzig, 29. Februar 1868.

Die Sparcasse zu Leipzig.

## Bekanntmachung.

Zum Behuf der bestehender Vorschrift gemäß gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher zur Zeit entliehen haben, aufgefordert, diese an den drei ersten Tagen der nächsten Woche (am 2., 3., 4. März), alle übrigen Herren Entleiher aber an den drei letzten Tagen derselben (5., 6., 7. März) gegen Zurücknahme der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Leipzig, am 28. Februar 1868.

Die Verwaltung der Universitäts-Bibliothek.

## Bekanntmachung.

Bei der fiscalischen Salzniederlage zu Leipzig wird vom 1. März d. J. ab der Centner Viehsalz für — 10 Ngr. —

verkauft.

Königliche Salzverwalterei Leipzig.

## Die Vereinigung der Leipziger Gymnasien.

Eine Erwiderung

auf den zweiten Abdruck des Artikels aus Nr. 112 des Leipz. Tagebl. 1866.

Die vorliegenden Zeilen waren bereits nach dem ersten Erscheinen des fraglichen Artikels zum Druck vorbereitet, als durch die Kriegsereignisse die ganze Frage plötzlich in den Hintergrund gedrängt wurde. Da jedoch unser verehrter Gegner die damals aufgestellten Gründe noch jetzt für maßgebend hält, wie der erneute Abdruck jenes Aufsatzes beweist, so stehen auch wir nicht an, die 1866 niedergeschriebenen Gegengründe der Beurtheilung des Publicums zu unterbreiten. Es scheint dies um so notwendiger, als nach dunklen Gerüchten die, wie es schien, bereits erledigte Frage abermals einer officiellen Discussion unterworfen werden soll.

Handelte es sich bloß um eine pädagogische Erörterung der Frage, so könnte man sie getrost als eine längst abgethane bezeichnen. Denn wir glauben einfach nicht, daß der geehrte Verfasser jenes Artikels den rein pädagogisch gehaltenen Gutachten der 16 Gymnasiallehrer, dem Gutachten von Auctoritäten wie Ritschl und Heiland im Ernst ein Botum gegenüberstellen könne, das sich gleich auf der ersten Seite auf den Standpunkt des steuerzahlenden Bürgers stellt und unter Anderem einen weiten Schulweg deshalb für wünschens-

werth hält, damit sich der Schüler nicht zu viel auf den Straßen umhertreibe. Wenigstens war der Herr Verfasser jenes Artikels darnach nicht berechtigt, mit Bedauern zu constatiren, daß die Aussprüche sachverständiger Männer in der pädagogischen Beurtheilung diametral auseinandergehen. Die Sachverständigen, denen es nur um die pädagogische Seite der Frage zu thun war, sind über die verderblichen Folgen einer Verschmelzung völlig einig.

Wir könnten weiter gehen und die Frage deshalb auch von jedem andern Standpunkt aus für eine abgethane erklären. Denn das wird uns der verehrte Gegner sicherlich zugestehen, daß es sich bei einer Neugestaltung von Schulverhältnissen vor allem und in erster Linie darum handelt, ob der Zweck der Schule nach erfolgter Neuerung ebenso oder besser erfüllt werden könne als vorher und daß man sich vor einer Neuerung hüten müsse, wenn dies nach dem Urtheil aller Sachverständigen eben nicht der Fall ist. Kurz ausgedrückt: wenn die Verschmelzung zum offenbaren Schaden des Gymnasialwesens unserer Stadt gereicht, wenn in dem vereinigte Gymnasium weniger gut gelernt und erzogen werden kann, kommen dem gegenüber alle Gründe, die die Vereinigung empfänglich nicht in Betracht. Streng genommen müßte unser verehrter Gegner erst den Beweis liefern, daß die geführten Gutachten auf Täuschung oder gar auf